

Vereinbarung

Abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV) und der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) andererseits.

Präambel

Zum Zwecke der Sicherstellung einer qualitativvollen ärztlichen Begutachtung im Pflegegeld- und Pensionsverfahren vor den Sozialversicherungsträgern (in der Folge werden die Begriffe Pflegegeldgutachten bzw. BU-Gutachten – gilt für Begutachtung von Fällen der geminderten Arbeitsfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Minderung der Erwerbsfähigkeit – verwendet) vereinbaren hiermit der HV und die ÖÄK Regelungen für die Erstellung, Abwicklung und Honorierung derartiger Gutachten.

Die Regelungen sollen insbesondere eine Evaluierung der Ausbildung der Gutachterärzte, eine einheitliche, qualitätsgesicherte Weiterbildung der Gutachterärzte, eine Verbesserung der Struktur der Gutachten sowie eine Beschleunigung der Erstellung der Gutachten sowie eine diesen Anforderungen adäquate Honorierung gewährleisten.

Sie gelten unabhängig davon, ob Gutachten von freiberuflichen Ärzten oder von bei Sozialversicherungsträgern angestellten Ärzten erstellt werden und unbeschadet der einschlägigen berufsrechtlichen und allfälligen arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen. In der Folge werden alle Ärzte aus beiden Gruppen als Gutachterärzte bezeichnet.

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Rechtliche Grundlagen

Für Pflegegeldgutachten gilt das jeweils aktuelle Konsensuspapier zur Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG).

Für BU-Gutachten gilt Teil 1 des Untersuchungsprogrammes gemäß § 3 Abs 1 der Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Zusammenarbeit der Sozialversicherungsträger zur Feststellung des Gesundheitszustandes hinsichtlich der Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit (publiziert in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ Nr. 10/1998).

2. Spezielle Vorgaben für Pflegegeldgutachten

Die Gutachterärzte pflegen einen an den Bedürfnissen der zu untersuchenden Menschen (Leistungswerber) ausgerichteten, kultursensiblen und respektvollen Umgang mit diesen. Sie nehmen Bedacht auf die insbesondere in der Zielgruppe der älteren Leistungswerber üblichen Regeln, Gewohnheiten und Erwartungen (wie z.B. rechtzeitiges Anmelden eines Hausbesuchs, Pünktlichkeit, deutliches und gegebenenfalls langsames Sprechen; Erläuterung der ärztlichen Tätigkeiten gegenüber den Leistungswerbern).

Darüber hinaus werden von den Gutachterärzten die folgenden formellen und materiellen Kriterien eingehalten:

- Hausbesuch
- Anamnese – allenfalls Fremdanamnese/Außenanamnese
- Beschreibung der Lebensumstände
- Systematischer Untersuchungsbefund mit starker Gewichtung des Mobilitätsstatus und der psychischen und geistigen Fähigkeiten
- Diagnose (mit Funktionshinweis sowie Medikamenten und zumutbaren Hilfsmitteln)
- Feststellung der erforderlichen Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen
- Feststellung des dafür erforderlichen Zeitaufwandes
- Begründungen bei Abweichungen
- Stellungnahme zu qualitativen Pflegemaßnahmen für die Stufen 5, 6 oder 7
- Stellungnahme zur voraussichtlichen Dauer des Pflegebedarfes

- Stellungnahme zur Nachuntersuchung bzw. Besserungsmöglichkeit
- Stellungnahme zu eventuellen Vorgutachten
- Stellungnahme zur Pflegesituation
- Die Angaben des Antragstellers und vorliegende Befunde werden ausführlich auf dem entsprechenden Formular dokumentiert
- Dauer des Hausbesuches (Beginn- und Endzeitpunkt)
- Es gilt eine Regelbegutachtungsdauer von vier Wochen zwischen Auftrag und Erstellung des Gutachtens (vom begutachtenden Arzt nicht zu vertretende Verzögerungen – z.B. Krankenhausaufenthalt des Leistungswerbers; frustrierter Hausbesuch etc. – sind in diese Frist nicht einzurechnen).

3. Spezielle Vorgaben für BU-Gutachten

Gutachterärzte erhalten von den Pensionsversicherungsträgern bei Beginn ihrer Tätigkeit nähere Informationen und Anleitungen (z.B. hinsichtlich Qualität, Quantität, zeitlichem Rahmen der Gutachten usw.) über ihre Gutachtertätigkeit, gegebenenfalls auch in Form einer Broschüre. Sie halten die entsprechenden Vorgaben der Pensionsversicherungsträger ein.

4. Aus- und Weiterbildung der Gutachterärzte

Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung soll eine umfassende sozialversicherungsspezifische Weiterbildung der Gutachterärzte erreicht werden.

Diese Weiterbildung wird entweder in der akademie der ärzte der Österreichischen Ärztekammer oder im Bereich der Bildungseinrichtungen der Sozialversicherungsträger bzw. des Hauptverbandes („Akademie“) angeboten.

Die einzelnen Fortbildungsmodule (inklusive eines Grundmoduls mit dem Schwerpunkt rechtlicher Grundlagen) werden zwischen den Parteien dieser Vereinbarung abgestimmt. Dies gilt auch für die Qualitätssicherungsvorgaben bezüglich der Vortragenden. Die Qualitätssicherung selbst ist eine gemeinsame Aufgabe von ÖÄK und HV bzw. den einzelnen Sozialversicherungsträgern. Die Fortbildungsinhalte sollen einmal pro Jahr von den Vertragsparteien gemeinsam evaluiert werden.

Der Beginn der Weiterbildung erfolgt im ersten Halbjahr 2009. Alle Gutachterärzte sollen bis Ende 2010 das Grundmodul absolvieren. Darüber hinaus sollen die Gutachterärzte regelmäßig Fortbildungsmodüle nachweisen (ab 2009: ein Modul pro Jahr, der Besuch des Grundmoduls ersetzt die Fortbildung in diesem Jahr; der Zeitraum ab Beginn der Weiterbildung bis Ende 2009 gilt als ein Jahr).

5. Weitere Regeln für alle Gutachten

Über jedes Gutachten von freiberuflich tätigen Ärzten wird ein Werkvertrag abgeschlossen, der mit der Auftragserteilung durch den Sozialversicherungsträger beginnt und mit der Abgabe des vollständigen Gutachtens samt Honorierung endet.

Eine Auslagerung von Hilfsbefunden (Labor, Röntgen, CT, etc.) auf Kosten der sozialen Krankenversicherung ist unzulässig.

Bei Nichtbeachtung der in dieser Vereinbarung angeführten Vorgangsweisen werden die Sozialversicherungsträger den betreffenden Gutachterarzt zweimal verwarnen; und in der Folge bei fortgesetzter Nichtbeachtung nicht mehr mit einer Gutachtertätigkeit betrauen.

6. Zielerreichung

Ob mit dieser Vereinbarung die gestellten Ziele erreicht werden, wird bis spätestens Ende 2009 erstmals von den beiden Vereinbarungsparteien gemeinsam evaluiert; danach erfolgt die Evaluierung jeweils im Abstand von zwei Jahren. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sie kann von beiden Vereinbarungsparteien zu jedem 31. Dezember eines Jahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, aufgekündigt werden. Tarifempfehlungen hinsichtlich der Honorierung von Gutachten treten mit Wegfall dieser Vereinbarung außer Kraft.

7. Honorierung (Tarifempfehlung)

- BU-Gutachten (inkl. Gutachten im Zusammenhang mit der Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation und der Feststellung der Pflegebedürftigkeit eines behinderten Kindes, der Dienstunfähigkeit bzw. im Auftrag ausländischer Versicherungsträger) einheitlich € 90,- zuzüglich der bisher üblichen

Ausgleichszahlung in Höhe von 3,4 % (GSBG 1996) sowie eine jährliche Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI)

- Gutachten zur Einstufung nach dem Bundespflegegeldgesetz € 80,-- zuzüglich Ausgleichszahlung und jährliche Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex (VPI)
- Hausbesuchszuschlag € 18,--
- Kilometergebühr (inkl. Zeitversäumnis)
 - pro Kilometer € 0,73
 - pro Doppelkilometer € 1,45
- Honorar bei Ausfall der Begutachtung ohne Verschulden der Ärztin (des Arztes) € 10,--
- Frustranter Hausbesuch € 4,--

Wien, am 21. Oktober 2008


Dr. Erich LAMINGER
Verbandsvorsitzender

Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger




Mag. Beate HARTINGER
Generaldirektor-Stv.


Österreichische Ärztekammer

